

EINWOHNERGEMEINDE



SEEDORF

---

# **GEMEINDEORDNUNG**

vom 24. April 2002 mit Revision vom 7. Juni 2010, 6. Juni 2018 und 1. Juni 2022

# Inhaltsverzeichnis

## I. Allgemeine Bestimmungen

1.1	Die Gemeinde und ihre Aufgaben .....	3
1.2	Mitwirkung in Behörden.....	4
1.3	Finanzhaushalt.....	7
1.4	Datenschutz .....	8
1.5	Liegenschaftssteuer .....	8

## II. Die Gemeindeorganisation

2.1	Die Stimmberchtigten .....	9
2.2	Gemeinderat .....	12
2.3	Kommissionen.....	13
2.4	Personal.....	14

## III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	14
---	----

## Ständige Kommissionen

I.	Sozial-, Kultur- und Freizeitkommission .....	17
II.	Bildungskommission .....	18
III.	Volkswirtschafts-, Landschafts- und Sicherheitskommission .....	20
IV.	Baurechts- und Planungskommission .....	22
V.	Gemeindebautenkommission.....	23
VI.	Ver- und Entsorgungskommission .....	24
VII.	Finanzkommission .....	25

# Gemeindeordnung

In dieser Gemeindeordnung werden Funktionen und Ämter in der männlichen Wortform bezeichnet. Wenn eine Funktion durch eine Frau ausgeübt wird, gilt sinngemäss die weibliche Bezeichnung.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### 1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben

#### Art. 1

Gebiet und Bevölkerung Die Einwohnergemeinde Seedorf besteht aus dem ihr zugeordneten Gebiet und dessen Bevölkerung.

#### Art. 2

Aufgaben

- <sup>1</sup> Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben.
- <sup>2</sup> Sie kann darüber hinaus alle Aufgaben wahrnehmen, für die nicht ausschliesslich der Bund, der Kanton oder eine andere Organisation zuständig ist.

#### Art. 3

Grundsätze der Aufgabenerfüllung

- <sup>1</sup> Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts, leistungs- und kostenorientiert, sozialverträglich sowie im Interesse der Bevölkerung zu erfüllen.  
Dabei sind den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde die nötigen Prioritäten einzuräumen. Gleches gilt für Firmen und Unternehmen ausserhalb des Gemeindegebietes, im angemessenen Verhältnis zu den im Betrieb Beschäftigten mit Wohnsitz in der Gemeinde Seedorf.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde achtet unter möglichst wirkungsvollem Einsatz der Mittel darauf, ihre Verrichtungen mit vertretbarem Aufwand so gut wie möglich zu messen und mit vergleichbaren Leistungen zu vergleichen.

<sup>3</sup> gestrichen [*Fassung vom 06.06.2018*]

#### Art. 4

Träger der Aufgaben

- <sup>1</sup> Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie
  - a) selbst erfüllen,
  - b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
  - c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.
- <sup>2</sup> Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, öffentlich-rechtlichen und privaten Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

#### Art. 5

Information

- <sup>1</sup> Behörden und Verwaltung informieren die Bevölkerung über ihre Tätigkeiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegen stehen.

<sup>2</sup> Die Information der Bevölkerung erfolgt nach dem Grundsatz der Transparenz und dient der freien und unverfälschten Meinungsbildung mit dem Ziel, das Vertrauen in Behörden und Verwaltung zu stärken.

<sup>3</sup> Das Recht zur Einsichtnahme in Akten der Gemeinde sowie die Pflicht der Behörden und des Gemeindepersonals zur Geheimhaltung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information und den Datenschutz.

## 1.2 Mitwirkung in Behörden

### Art. 6

Organe

- <sup>1</sup> Organe der Gemeinde sind
- a) die Stimmberchtigten, handelnd als Gemeindeversammlung oder durch Urnenabstimmung
  - b) der Gemeinderat und die Kommissionen mit Entscheidbefugnis als Gemeindebehörden
  - c) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal
  - d) das Rechnungsprüfungsorgan

### Art. 7

Gemeindepräsidium und Gemeindevize-präsidium

- <sup>1</sup> Der Gemeindepräsident übt in einer Person das Präsidium des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung aus.
- <sup>2</sup> Der Vizepräsident hat das Vizepräsidium des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung inne.

### Art. 8

Beschlussfähigkeit

Behörden dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

### Art. 9

Delegation von Entscheid-befugnissen

- <sup>1</sup> Durch einfachen Beschluss des zuständigen Organs können unter Vorbehalt von Absatz 3 selbständige Entscheidbefugnisse verliehen werden an
- a) einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderates
  - b) Kommissionen, einzelne Mitglieder oder Ausschüsse derselben
  - c) Personen aus der Verwaltung
- <sup>2</sup> Der Beschluss bezeichnet die delegierten Befugnisse, Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.
- <sup>3</sup> Die Zuständigkeiten der Kommissionen und Verfügungsbefugnisse des Personals bedürfen einer Grundlage in einem Erlass.

### Art. 10

Wählbarkeit

- <sup>1</sup> Wählbar sind
- a) in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberchtigten
  - b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis unter Vorbehalt von Absatz 2 die in der Gemeinde Stimmberchtigten
  - c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen

- <sup>2</sup> In Kommissionen mit Entscheidbefugnis, die als Organe von Organisationen der interkommunalen Zusammenarbeit eingesetzt werden oder die gemeindeübergreifende Aufgaben wahrnehmen, sind die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberchtigten wählbar.

### **Art. 11**

Amtsdauer  
Der Gemeindepräsident, die übrigen Mitglieder des Gemeinderates sowie die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

### **Art. 12**

- Amtszeit-  
beschränkung  
<sup>1</sup> Die Amtszeit des Gemeindepräsidenten ist auf maximal vier volle Amtsdauern beschränkt; die Dauer der Mitwirkung im Gemeinderat wird angerechnet.
- <sup>2</sup> Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Gemeinderates und der Mitglieder der ständigen Kommissionen ist auf drei volle Amtsdauern beschränkt. [Fassung vom 07.06.2010]
- <sup>3</sup> Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht. [Fassung vom 06.06.2018]
- <sup>4</sup> Nach Ablauf der Amtszeit ist eine erneute Wahl in dasselbe Organ erst nach vier Jahren möglich.

### **Art. 12a [Fassung vom 06.06.2018]**

- Folgen des  
Ausscheidens aus  
einer Behörde  
<sup>1</sup> Ausscheidende Behördenmitglieder treten von allen Ämtern zurück, die sie in Ausübung ihrer behördlichen Tätigkeit bekleidet haben.
- <sup>2</sup> In begründeten Fällen und während einer zeitlich begrenzten Übergangsfrist kann von dieser Vorschrift abgewichen werden.

### **Art. 13**

Unvereinbarkeit,  
Verwandten-  
ausschluss  
Unvereinbarkeit und Verwandtenausschluss richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

### **Art. 13a [Fassung vom 06.06.2018]**

- Ausscheidungs-  
regeln  
<sup>1</sup> Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 13, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- <sup>2</sup> Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.
- <sup>3</sup> Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

## Ausstand

### **Art. 14**

- <sup>1</sup> Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.
- <sup>2</sup> Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden, [Fassung vom 07.06.2010]
  - a) durch Verwandtschaft oder Partnerschaft im Sinne von Art. 37 Abs. 1 Gemeindegesetz verbunden ist oder [Fassung vom 07.06.2010]
  - b) diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt. [Fassung vom 07.06.2010]
- <sup>3</sup> Die Ausstandspflichtigen müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offen legen.
- <sup>4</sup> Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.
- <sup>5</sup> Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und an der Urne.

## Sorgfalts- und Schweigepflicht

### **Art. 15**

- <sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.
- <sup>2</sup> Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über vertrauliche Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.
- <sup>3</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

## Verantwortlichkeit

### **Art. 16**

- <sup>1</sup> Die Behördenmitglieder und das Gemeindepersonal sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt.
- <sup>2</sup> Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richten sich nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Gemeindepersonal.

## Protokoll

### **Art. 17**

- <sup>1</sup> Über die Verhandlungen der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.
- <sup>2</sup> Die Protokolle sind zu genehmigen und mindestens durch die protokollführende Person zu unterzeichnen.
- <sup>3</sup> In den Protokollen sind wenigstens Ort, Datum und Dauer der Verhandlungen, die Namen der vorsitzenden und der protokollführenden Personen sowie die Namen oder die Anzahl der anwesenden Personen, gegebenenfalls die Namen von Ausstandspflichtigen, sämtliche Anträge und alle Beschlüsse aufzunehmen.

### **1.3 Finanzhaushalt**

#### **Art. 18**

Finanzplan

- <sup>1</sup> Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushalts der Gemeinde der nächsten fünf Jahre.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat erstellt und genehmigt den Finanzplan. Dieser ist jährlich den neuen oder veränderten Verhältnissen anzupassen.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse.

#### **Art. 19**

Ausgaben

- <sup>1</sup> Ausgaben werden als Budget-, Verpflichtungs- oder Nachkredit beschlossen. Es gilt das Bruttoprinzip. *[Fassung vom 06.06.2018]*
- <sup>2</sup> Der Finanzplan ersetzt in keinem Fall den erforderlichen Ausgabenbeschluss.

#### **Art. 20**

Den Ausgaben  
gleichgestellte  
Geschäfte

- Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:
- a) Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
  - b) Rechtsgeschäfte über das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
  - c) Anlagen in Immobilien
  - d) Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens *[Fassung vom 06.06.2018]*
  - e) die Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens *[Fassung vom 06.06.2018]*
  - f) die Anhebung und Beilegung von Prozessen und Enteignungsverfahren sowie deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert
  - g) die Entwidmung von Verwaltungsvermögen
  - h) der Verzicht auf Einnahmen
  - i) die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte

#### **Art. 21 *[Fassung vom 07.06.2010]***

Nachkredite

- <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- <sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. Würde ein Nachkredit in die Zuständigkeit der Urnenabstimmung fallen, entscheidet die Gemeindeversammlung abschliessend. *[Fassung vom 06.06.2018]*
- <sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

	<b>Art. 22</b>
Gebundene Ausgaben	<p><sup>1</sup> Gebundene Ausgaben beschliesst unabhängig von ihrer Höhe der Gemeinderat.</p> <p><sup>2</sup> Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt. <i>[Fassung vom 06.06.2018]</i></p>
	<b>Art. 23</b>
Wiederkehrende Ausgaben	Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über wiederkehrende Ausgaben wird der für einmalige Ausgaben massgebende Betrag durch den Faktor fünf geteilt.
	<b>Art. 24</b>
Rahmenkredite	<p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die in einer sachlichen Beziehung zu einander stehen, als Rahmenkredite beschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Sie bestimmen im Beschluss über den Rahmenkredit dessen Laufzeit sowie die Zuständigkeit für die einzelnen Objektkredite.</p>
	<b>Art. 25 <i>[Fassung vom 06.06.2018]</i></b>
Rechnungsprüfung	<p><sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.</p> <p><sup>2</sup> Das Gemeindegesetz, die Gemeindevorordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p>
	<b>1.4 Datenschutz</b>
Aufsichtsstelle für Datenschutz	<b>Art. 26</b>
	<p><sup>1</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinn von Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Es erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht.</p>
	<b>1.5 Liegenschaftssteuern</b>
Gegenstand	<b>Art. 27</b>
	<p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Seedorf erhebt in Anwendung von Art. 258ff des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.</p>
Steuersatz	<p><sup>2</sup> Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über das Budget der Erfolgsrechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG). <i>[Fassung vom 06.06.2018]</i></p>
Steuerbezug	<p><sup>3</sup> Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.</p>

## II.

# Die Gemeindeorganisation

## 2.1 Die Stimmberchtigten

### Art. 28

Stimmrecht

- <sup>1</sup> Stimmberchtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberchtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind.
- <sup>2</sup> Die Stimmberchtigten äussern ihren Willen an der Urne oder an der Gemeindeversammlung.
- <sup>3</sup> Das Reglement über Abstimmungen und Wahlen regelt das Abstimmungs- und Wahlverfahren.

### Art. 29

Urnenabstimmung  
Zuständigkeit

a) Wahlen

Die Stimmberchtigten wählen an der Urne:

- <sup>1</sup> Im Mehrheitswahlverfahren (Majorz)
  - den Gemeindepräsidenten
- <sup>2</sup> Im Verhältniswahlverfahren (Proporz)
  - die sieben Mitglieder des Gemeinderates

### Art. 30

b) Sachgeschäfte

Die Stimmberchtigten beschliessen an der Urne:

- <sup>1</sup> die Bewilligung von einmaligen Ausgaben über 1,0 Mio. Franken.
- <sup>2</sup> von der Gemeindeversammlung beschlossene Sachgeschäfte mit einer Ausgabe von über Fr. 500'000.00, sofern 5 % der Stimmberchtigten innert 30 Tagen eine Urnenabstimmung verlangen.
- <sup>3</sup> Initiativen mit Gegenvorschlag.

### Art. 31

Gemeinde-  
versammlung

a) Sachgeschäfte

- <sup>1</sup> Die Stimmberchtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung: *[Fassung vom 06.06.2018]*
  - a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen der Gemeinde
  - b) die Jahresrechnung
  - c) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
  - d) einmalige Ausgaben im Bereich des Allgemeinen Haushalts von mehr als Fr. 100'000.00 bis Fr. 1'000'000.00, unter Vorbehalt der Urnenabstimmung gemäss Art. 30. Abs. 2
  - e) einmalige Ausgaben in den Bereichen der gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen von mehr als Fr. 300'000.00 bis Fr. 1'000'000.00 unter Vorbehalt der Urnenabstimmung gemäss Art. 30 Abs. 2
  - f) den Ein- oder Austritt in oder aus einem Gemeindeverband

- g) von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet
  - h) von Gemeindeverbindungen unterbreitete Reglemente soweit der Verbandszweck oder der Kostenteiler festgelegt oder geändert wird
  - i) Initiativen ohne Gegenvorschlag
  - j) Volksmotionen und -postulate
- b) Wahlen
- <sup>2</sup> Die Stimmberchtigten wählen an der Gemeindeversammlung
  - a) an der ersten Versammlung nach der Urnenwahl den Vizegemeindepräsidenten aus den gewählten Gemeinderäten nach dem Grundsatz der Mehrheitswahl (Majorz).
  - b) das Rechnungsprüfungsorgan. *[Fassung vom 07.06.2010], [Fassung vom 06.06.2018]*
  - c) gestrichen *[Fassung vom 06.06.2018]*

### **Art. 32**

Initiative  
a) Grundsatz

- <sup>1</sup> Zehn Prozent der Stimmberchtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn dieses in ihre Zuständigkeit fällt.
- <sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn
  - a) das Initiativbegehr von mindestens zehn Prozent der Stimmberchtigten handschriftlich unterzeichnet ist.
  - b) sie entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist (Einheit der Form).
  - c) das Begehr nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist. *[Fassung vom 06.06.2018]*
  - d) sie nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie).
  - e) sie eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberchtigten enthält.
  - f) sie innerhalb der Frist gemäss Art. 33 eingereicht ist. *[Fassung vom 06.06.2018]*

### **Art. 33**

b) Vorprüfung und  
Sammelfrist

- <sup>1</sup> Initiativbegehr sind bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Die Verwaltung prüft ein Begehr innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt den Initianten das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.
- <sup>2</sup> Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.
- <sup>3</sup> Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeinde eingereicht werden.

### **Art. 34**

c) Gültigkeit

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft die bei der Gemeinde eingereichten Initiativen auf ihre Gültigkeit hin. Er ist an das Ergebnis der Vorprüfung nicht gebunden.
- <sup>2</sup> Fehlt eine der in Artikel 32 genannten Voraussetzungen, verfügt der Gemeinderat die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

### **Art. 35**

- d) Behandlung durch die Stimm-berechtigten
- <sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung gültige Initiativen bei nächster Gelegenheit, spätestens aber innert einem Jahr seit der Einreichung zum Beschluss.
  - <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann den Stimmberrechtigten einen Gegenvorschlag zum Beschluss unterbreiten.
  - <sup>3</sup> Der Gegenvorschlag wird den Stimmberrechtigten gleichzeitig mit der Initiative unterbreitet. *[Fassung vom 06.06.2018]*

### **Art. 35a [Fassung vom 06.06.2018]**

- Volksmotion und - postulat
- <sup>1</sup> 40 Stimmberrechtigte haben das Recht, der Gemeindeversammlung schriftlich und begründet ein Begehr zu unterbreiten, das Gegenstand einer Motion oder eines Postulates sein kann.
  - <sup>2</sup> Die Motion beauftragt den Gemeinderat, der Gemeindeversammlung ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberrechtigten zum Beschluss zu unterbreiten.
  - <sup>3</sup> Das Postulat beauftragt den Gemeinderat, ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberrechtigten oder des Gemeinderates zu prüfen.
  - <sup>4</sup> Das Begehr ist der Gemeindeversammlung innert 6 Monaten mit dem Antrag des Gemeinderates zu unterbreiten. Die Gemeindeversammlung kann das Begehr erheblich erklären oder ablehnen.
  - <sup>5</sup> Wird das Begehr erheblich erklärt, ist die Motion innerhalb von 2 Jahren zu erfüllen bzw. das Postulat innerhalb von 2 Jahren zu beantworten.
  - <sup>6</sup> Der Gemeinderat berichtet spätestens nach Ablauf von 2 Jahren über die Erfüllung der Motion und beantragt der Gemeindeversammlung die Abschreibung.
  - <sup>7</sup> Postulate werden nach der Beantwortung durch den Gemeinderat an der Gemeindeversammlung stillschweigend abgeschrieben.

### **Art. 36**

- Konsultativ-abstimmung
- <sup>1</sup> Die Stimmberrechtigten können Geschäfte beschliessen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
  - <sup>2</sup> Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden.
  - <sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.

### **Art. 37**

- Petition
- <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an den Gemeinderat zu richten.
  - <sup>2</sup> Die zuständige Behörde prüft und beantwortet die Petition spätestens innert sechs Monaten seit der Einreichung.

<sup>3</sup> Petitionen sind schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zuhanden des Gemeinderates einzureichen. [Fassung vom 06.06.2018]

## 2.2 Gemeinderat

### Art. 38

Mitglieder

Der Gemeinderat besteht einschliesslich des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

### Art. 39

Zuständigkeiten  
a) Grundsatz

<sup>1</sup> Der Gemeinderat führt die Gemeinde aus strategischer Sicht, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Tätigkeiten. [Fassung vom 07.06.2010]

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

### Art. 40

b) Wahlen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt

- a) die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen
- b) die Mitglieder des Stimm- und Wahlausschusses
- c) die Mitglieder der ständigen und nichtständigen Kommissionen, soweit nicht die Stimmberechtigten für die Wahl zuständig sind.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist für die Anstellung des Gemeindepersonals zuständig.

### Art. 41 [Fassung vom 06.06.2018]

c) Sachgeschäfte

<sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst insbesondere über einmalige Ausgaben im Bereich Allgemeiner Haushalt bis zu Fr. 100'000.00.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst über einmalige Ausgaben in den Bereichen der gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen bis zu Fr. 300'000.00.

### Art. 41a [Fassung vom 06.06.2018]

d) Stellenetat

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für die Schaffung und Aufhebung von Stellen.

<sup>2</sup> Er stellt den Personalaufwand jährlich im Budget ein.

<sup>3</sup> Er weist die Veränderungen im Stellenetat jährlich im Anhang zur Jahresrechnung aus.

### Art. 41b [Fassung vom 01.06.2022]

e)  
Betreuungsgutschein  
system

<sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des

Betreuungsgutscheinsystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht.

<sup>2</sup> Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden.

### Art. 42

Vertretung in  
Gemeindeverbänden

<sup>1</sup> Er bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt.

- <sup>2</sup> Er kann den Gemeindededelegierten für die Ausübung des Stimmrechts verbindliche Weisungen erteilen.

### **Art. 43**

Verwaltungsorganisation

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation. Er regelt darin insbesondere
- a) die Organisation des Gemeinderates
  - b) die Zuständigkeiten der Ratsmitglieder
  - c) die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen
  - d) die Bildung und Organisation von Ressorts
  - e) die Einsetzung weiterer Kommissionen in seinem Zuständigkeitsbereich
  - f) die Verwaltungsorganisation
  - g) die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr
  - h) die Berichterstattung
- <sup>2</sup> Er erlässt im Weiteren namentlich
- a) Verordnungen zu Reglementen der Gemeindeversammlung
  - b) eine Verordnung über die Erhebung von Kanzleigebühren
  - c) Benützungsordnungen für Gemeindeanlagen, namentlich für die Schulanlagen
  - d) eine Verordnung über das Personalwesen
- <sup>3</sup> Er bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm.

### **Art. 44 [Fassung vom 07.06.2010]**

Entschädigungen

- <sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates werden in die Gehaltsklasse 22 mit 80 Gehaltsstufen eingereiht.

- <sup>2</sup> Der Gesamtstellenetat des Gemeinderates liegt bei 90 %. Das Präsidium wird mit 25 % festgelegt, der Zuschlag für das Vizepräsidium entspricht 5 %. Der restliche Verteiler von 60 % liegt, je nach Aufwand der Ressorts, in der Kompetenz des Gemeinderates.

- <sup>3</sup> Es werden folgende fixe Repräsentations- und Autospesen ausbezahlt:

Präsidium	Fr. 3'000.00
Vizepräsidium	Fr. 2'500.00
5 Mitglieder	Fr. 2'000.00

- <sup>4</sup> Der Gemeinderat regelt die übrigen Entschädigungen in einer Verordnung.

## **2.3 Kommissionen**

### **Art. 45**

Ständige Kommissionen  
a) Kommissionen

- <sup>1</sup> Ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis sind: *[Fassung vom 07.06.2010], [Fassung vom 06.06.2018]*
- a) Sozial-, Kultur- und Freizeitkommission
  - b) Bildungskommission
  - c) Volkswirtschafts-, Landschafts- und Sicherheitskommission
  - d) Baurechts- und Planungskommission
  - e) Gemeindebautenkommission
  - f) Ver- und Entsorgungskommission
  - g) Finanzkommission

- <sup>2</sup> Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeiten der in Absatz 1 aufgeführten ständigen Kommissionen ergeben sich aus dem Anhang, welcher im gleichen Verfahren erlassen wird wie die Gemeindeordnung.
- <sup>3</sup> Der Sekretär einer ständigen Kommission hat beratende Stimme und Antragsrecht.
- <sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die weiteren ständigen Kommissionen in anderen Reglementen.

#### **Art. 46**

b) des  
Gemeinderates  
Grundsatz

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat setzt durch Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis ein. *[Fassung vom 07.06.2010]*
- <sup>2</sup> Das Wahlverfahren, die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten dieser Kommissionen werden in der Verwaltungsverordnung bzw. im Reglement über Abstimmungen und Wahlen geregelt. *[Fassung vom 06.06.2018]*

#### **Art. 47**

Nichtständige  
Kommissionen  
a) Einsetzung

- <sup>1</sup> Die Stimmberchtigten und der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen.
- <sup>2</sup> Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für die nichtständigen Kommissionen.

#### **Art. 48**

b) Zuständigkeiten

- <sup>1</sup> Der Auftrag der nichtständigen Kommissionen ist zeitlich befristet.
- <sup>2</sup> Das einsetzende Organ kann die nichtständigen Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.
- <sup>3</sup> Die Mitgliederzahl, die Zuständigkeit, die Zielsetzung, die Organisation und die Unterschriftsberechtigung in den nichtständigen Kommissionen werden im Einsetzungsbeschluss geregelt.

### **2.4 Personal**

#### **Art. 49**

Grundsatz

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat betreibt eine zeitgemässe Personalpolitik.
- <sup>2</sup> Die Einzelheiten werden in der Personalverordnung geregelt.
- <sup>3</sup> Die Regelungszuständigkeit im Personalbereich wird abschliessend dem Gemeinderat übertragen.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat orientiert sich, soweit sinnvoll und möglich, am kantonalen Gehaltssystem.

### **III. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

#### **Art. 50**

Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Diese Gemeindeordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 auf den 1. Januar 2003 in Kraft; Absatz 2 tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle in Kraft.
- <sup>2</sup> Die Gemeinderatswahlen vom November 2002 für die Amts dauer 2003 - 2006 werden nach den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung durchgeführt.

#### **Art. 51**

Aufhebung  
bisherigen Rechts

- <sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden aufgehoben:

  - das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Seedorf vom 4. Dezember 1991 (mit Änderungen vom 30. März 1994) sowie weitere widersprechende Vorschriften
  - das Steuerreglement vom 19. Mai 1945
- <sup>2</sup> Das Personalreglement vom 17. September 1997 wird mit dem Inkrafttreten der Personalverordnung aufgehoben.
- <sup>3</sup> Die Aufgaben der bisherigen Gemeindesteuerkommission und Gemeindeschatzungskommission werden durch den Gemeinderat wahrgenommen.

#### **Art. 52 [Fassung vom 07.06.2010]**

Übergangsregelung für  
angefangene  
Amtsdauern

Sämtliche Amts dauer von Behörden enden auf den 31. Dezember 2010. Die Amts dauer aller Behörden sind ab 1. Januar 2011 identisch.

#### **Art. 53**

Übergangsregelung  
zur Amtszeit-  
beschränkung

- <sup>1</sup> Nach bisherigem Recht geleistete Amts dauer werden bei der Berechnung der Amtszeitbeschränkung (Art. 12) angerechnet.
- <sup>2</sup> Die Änderung des Art. 12 Amtszeitbeschränkung gilt für alle Behördenmitglieder, welche ab dem 1. Januar 2019 das Amt antreten. Die Änderung der Amtszeitbeschränkung gilt nicht für amtierende Behördenmitglieder. *[Fassung vom 06.06.2018]*

#### **Art. 54 [Fassung vom 06.06.2018]**

Die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 06.06.2018 tritt nach der Genehmigung des Amts für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2019 in Kraft. *[Fassung vom 06.06.2018]*

Die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 01.06.2022 tritt unter Vorbehalt der Genehmigung des Amts für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Juni 2022 in Kraft. *[Fassung vom 01.06.2022]*

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Seedorf haben diese Gemeindeordnung samt Anhang in der Gemeindeversammlung vom 24. April 2002 genehmigt.

**NAMES DER EINWOHNERGEMEINDE SEEDORF**

Der Präsident  
Sig. Rudolf Bigler

Der Sekretär  
Sig. Stephan Bütkofer

**Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegende Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 24. April 2002 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss publiziert. Beschwerden sind keine eingelangt.

Seedorf, 29. Mai 2002

Der Gemeindeschreiber  
Sig. Stephan Bütkofer

*Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 3. Juli 2002.*

---

Die Stimmberchtigten der Einwohnergemeinde Seedorf haben die Teilrevision der Gemeindeordnung samt Anhang in der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2010 genehmigt.

**NAMES DER EINWOHNERGEMEINDE SEEDORF**

Der Präsident  
Sig. Hans Peter Heimberg

Die Sekretärin  
Sig. Nadine Harnischberg

**Auflagezeugnis**

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Teilrevision der vorliegenden Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2010 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss publiziert. Beschwerden sind keine eingelangt.

3267 Seedorf, 12. Juli 2010

Die Gemeindeschreiberin  
Sig. Nadine Harnischberg

*Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 4. August 2010*

---

Die Stimmberchtigten der Einwohnergemeinde Seedorf haben die Teilrevision der Gemeindeordnung samt Anhang in der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2018 genehmigt.

**NAMES DER EINWOHNERGEMEINDE SEEDORF**

Der Präsident  
Sig. Hans Peter Heimberg

Die Sekretärin  
Sig. Daniela Weber

**Auflagezeugnis**

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Teilrevision der vorliegenden Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der

beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2018 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss publiziert. Beschwerden sind keine eingelangt.

Seedorf, 9. Juli 2018

Die Gemeindeschreiberin  
Sig. Daniela Weber

*Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 26. Juli 2018*

---

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Seedorf haben die Teilrevision der Gemeindeordnung in der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2022 genehmigt.

#### **NAMES DER EINWOHNERGEMEINDE SEEDORF**

Der Präsident

Die Sekretärin

Hans Schori

Katrin Meister

#### **Auflagezeugnis**

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Teilrevision der vorliegenden Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2022 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss publiziert. Beschwerden sind keine eingelangt.

Seedorf, 05.07.2022

Die Gemeindeschreiberin  
Katrin Meister

*Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 27. Juli 2022*

# Anhang zur Gemeindeordnung vom 24. April 2002 mit Revision vom 7. Juni 2010 und 6. Juni 2018

## **Ständige Kommissionen** *[Fassung vom 07.06.2010]*

### **I. Sozial-, Kultur- und Freizeitkommission**

- Mitgliederzahl <sup>1</sup> Die Sozial-, Kultur- und Freizeitkommission besteht aus sieben Mitgliedern.
- Zusammensetzung; Wahlorgan <sup>2</sup> Das zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört der Sozial-, Kultur- und Freizeitkommission von Amtes wegen als Präsident an.
- <sup>3</sup> Die übrigen sechs Mitglieder der Kommission werden vom Gemeinderat gemäss Art. 40 der Gemeindeordnung gewählt.
- Organisation <sup>4</sup> Der Gemeinderat erlässt in der Verwaltungsverordnung die erforderlichen Bestimmungen über die Organisation der Sozial-, Kultur- und Freizeitkommission.
- Zuständigkeiten <sup>5</sup> Die Sozial-, Kultur- und Freizeitkommission besorgt selbständig das Sozialwesen nach Massgabe der Bestimmungen des kantonalen Rechts, soweit nicht der regionale Sozialdienst zuständig ist. *[Fassung vom 06.06.2018]*
- <sup>6</sup> Sie ist zuständig für Alters- und Jugendfragen. *[Fassung vom 06.06.2018]*
- <sup>7</sup> Sie beschliesst Entnahmen aus dem Kinder- und Jugendfonds sowie aus dem Fonds für Fürsorge und Krankenpflege bis zu Fr. 5'000.00. *[Fassung vom 06.06.2018]*
- <sup>8</sup> Die Sozial-, Kultur- und Freizeitkommission koordiniert und plant Kultur- und Freizeitanlässe. Sie führt Anlässe durch soweit die Mittel im Budget bereit gestellt sind. *[Fassung vom 06.06.2018]*
- <sup>9</sup> Sie prüft Beitragsgesuche und spricht Beiträge im Einzelfall von bis zu Fr. 1'000.00. *[Fassung vom 06.06.2018]*
- <sup>10</sup> Sie pflegt die Zusammenarbeit mit den Vereinen und Dorfschaften. *[Fassung vom 06.06.2018]*
- <sup>11</sup> Weitere Zuständigkeiten/Aufgaben ohne Entscheidbefugnis gemäss Beschluss GR. *[Fassung vom 06.06.2018]*

## II.

## Bildungskommission

Mitgliederzahl

- <sup>1</sup> Die Bildungskommission besteht aus sieben Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Die Schulleitung übernimmt eine beratende Funktion mit Antragsrecht (ohne Stimmrecht). *[Fassung vom 06.06.2018]*

- <sup>3</sup> Ein Mitglied mit Stimmrecht wird vom Elternforum bestimmt.

Zusammensetzung;  
Wahlorgan

- <sup>4</sup> Das zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört der Bildungskommission von Amtes wegen als Präsident an.
- <sup>5</sup> Die übrigen fünf Mitglieder der Kommission werden vom Gemeinderat gemäss Art. 40 der Gemeindeordnung gewählt.

Organisation

- <sup>6</sup> Der Gemeinderat erlässt in der Verwaltungsverordnung die erforderlichen Bestimmungen über die Organisation der Bildungskommission.

Zuständigkeiten

- <sup>7</sup> Die Bildungskommission nimmt alle Aufgaben wahr, welche gemäss Volksschulgesetz in der Zuständigkeit der Schulkommission liegen. *[Fassung vom 06.06.2018]*

- <sup>8</sup> Sie ist für die strategische Führung der Schule verantwortlich. *[Fassung vom 06.06.2018]*

- <sup>9</sup> Sie setzt Schwerpunkte für die Qualitätsentwicklung der Schule. (Schulprogramm) *[Fassung vom 06.06.2018]*

- <sup>10</sup> Sie ist zuständig für die Anstellung und Entlassung der Schulleitungen und des Personals der Tagesschule. *[Fassung vom 06.06.2018]*

- <sup>11</sup> Sie ist zuständig für die Entlassung der Lehrkräfte. Die Anstellung der Lehrkräfte erfolgt durch die Schulleitung und Ressortvorsteher Bildung. *[Fassung vom 06.06.2018]*

- <sup>12</sup> Sie stellt dem Gemeinderat Antrag, aus den gewählten Schulleitungen die Abteilungsleitung anzustellen.

- <sup>13</sup> Sie macht die Zuweisung der Stufen und Klassen zu Standorten.

- <sup>14</sup> Sie ist zuständig für die Bewilligung eines ausserordentlichen Schulstandortwechsels von Schülerinnen und Schüler. *[Fassung vom 06.06.2018]*

- <sup>15</sup> Sie ist zuständig für die Einführung oder Aufhebung von fakultativem Unterricht im Rahmen der Richtlinien der Erziehungsdirektion.

- <sup>16</sup> Sie ist zuständig für die Einführung oder Aufhebung von freiwilligen Kursen, soweit die finanziellen Mittel bereitgestellt sind.

<sup>17</sup> Sie ist zuständig für das Festlegen der Ferienordnung, der Jahresplanung und der Rahmenbedingungen für die Stundenpläne.

<sup>18</sup> Sie ist zuständig für die vorzeitige Entlassung von Schülerinnen und Schüler.

<sup>19</sup> Sie ist zuständig für den Ausschluss vom Besuch der 9. Klasse als 10. Schuljahr.

<sup>20</sup> Sie ist zuständig für den Ausschluss von Schülerinnen und Schüler vom Unterricht.

<sup>21</sup> Sie erteilt Verweise an Schülerinnen und Schüler.

<sup>22</sup> Sie regelt den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst.

<sup>23</sup> Sie verabschiedet das pädagogische und organisatorische Konzept der Tagesschule. *[Fassung vom 06.06.2018]*

<sup>24</sup> Weitere Zuständigkeiten/Aufgaben ohne Entscheidbefugnis gemäss Beschluss GR. *[Fassung vom 06.06.2018]*

### III.

## **Volkswirtschafts-, Landschafts- und Sicherheitskommission** *[Fassung vom 06.06.2018]*

Mitgliederzahl

- <sup>1</sup> Die Volkswirtschafts-, Landschafts- und Sicherheitskommission besteht aus sieben Mitgliedern.

Zusammensetzung;  
Wahlorgan

- <sup>2</sup> Das zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört der Volkswirtschafts-, Landschafts- und Sicherheitskommission von Amtes wegen als Präsident an.
- <sup>3</sup> 3 Fachpersonen mit Stimmrecht werden durch den Gemeinderat gewählt.
- <sup>4</sup> Die übrigen 3 Mitglieder der Kommission werden vom Gemeinderat gemäss Art. 40 der Gemeindeordnung gewählt.

Organisation

- <sup>5</sup> Der Gemeinderat erlässt in der Verwaltungsverordnung die erforderlichen Bestimmungen über die Organisation der Volkswirtschafts-, Landschafts- und Sicherheitskommission.

Zuständigkeiten

- <sup>6</sup> Die Volkswirtschafts-, Landschafts- und Sicherheitskommission besorgt die Aufgaben nach Massgabe des eidgenössischen und kantonalen Rechts im Bereich der öffentlichen Sicherheit, soweit nicht der Gemeindeverband Regio Feuerwehr Aarberg oder der Gemeindeverband für öffentliche Sicherheit Region Aarberg zuständig ist.
- <sup>7</sup> Sie organisiert die Pflege und die Bewirtschaftung des gemeindeeigenen Waldes.
- <sup>8</sup> Sie stellt dem Gemeinderat Antrag für die Verpachtung des gemeindeeigenen Kulturlandes.
- <sup>9</sup> Sie besorgt die Aufgaben im Bereich Volkswirtschaft und Tourismus.
- <sup>10</sup> Sie bearbeitet Fragen betreffend Fauna und Flora und stellt Antrag an den Gemeinderat.
- <sup>11</sup> Sie stellt Antrag an die Baurechts- und Planungskommission bei bewilligungspflichtiger Veränderung (Auffüllungen, Abgrabungen, Entwässerungen, Bauten, Anlagen usw.) in Schutzgebieten und an Naturobjekten.
- <sup>12</sup> Sie berät Private und informiert die Bevölkerung in allen landschaftspflegerischen und naturschützerischen Belangen.
- <sup>13</sup> Sie vollzieht und koordiniert die verbindlichen landschaftspflegerischen Massnahmen.
- <sup>14</sup> Sie stellt die Finanzierung der landschaftspflegerischen Massnahmen (Subventionsgesuche, Budget, Ausschüttung der Beiträge usw.) sicher.

<sup>15</sup> Sie erarbeitet und prüft die Möglichkeit zur Verbesserung der Siedlungsökologie.

<sup>16</sup> Weitere Zuständigkeiten/Aufgaben ohne Entscheidbefugnis gemäss Beschluss GR.

## **IV.**

## **Baurechts- und Planungskommission**

- Mitgliederzahl <sup>1</sup> Die Baurechts- und Planungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.
- Zusammensetzung; Wahlorgan <sup>2</sup> Das zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört der Baurechts- und Planungskommission von Amtes wegen als Präsident an.
- <sup>3</sup> Die übrigen vier Mitglieder der Kommission werden vom Gemeinderat gemäss Art. 40 der Gemeindeordnung gewählt.
- Organisation <sup>4</sup> Der Gemeinderat erlässt in der Verwaltungsverordnung die erforderlichen Bestimmungen über die Organisation der Baurechts- und Planungskommission.
- Zuständigkeiten <sup>5</sup> Sie bearbeitet alle Aufgaben im Bereich Planung, Baupolizei und öffentlichen Verkehr.
- <sup>6</sup> Sie stellt dem Gemeinderat bei Änderung oder Erlass der baurechtlichen Grundordnung Antrag.
- <sup>7</sup> Sie bewilligt Baugesuche soweit diese in der Zuständigkeit der Gemeinde liegen bzw. leitet Gesuche mit Antrag an die zuständige kantonale Stelle weiter.
- <sup>8</sup> Sie erlässt Verfügungen im Zusammenhang des Baubewilligungsverfahrens soweit die Gemeinde zuständig ist.
- <sup>9</sup> Weitere Zuständigkeiten/Aufgaben ohne Entscheidbefugnis gemäss Beschluss GR. [Fassung vom 06.06.2018]

## V.

## Gemeindebautenkommission

- Mitgliederzahl <sup>1</sup> Die Gemeindebautenkommission besteht aus sieben Mitgliedern.
- Zusammensetzung; Wahlorgan <sup>2</sup> Das zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört der Gemeindebautenkommission von Amtes wegen als Präsident an.
- <sup>3</sup> Die übrigen sechs Mitglieder der Kommission werden vom Gemeinderat gemäss Art. 40 der Gemeindeordnung gewählt.
- Organisation <sup>4</sup> Der Gemeinderat erlässt in der Verwaltungsverordnung die erforderlichen Bestimmungen über die Organisation der Gemeindebautenkommission.
- Zuständigkeiten <sup>5</sup> Die Gemeindebautenkommission besorgt nach Massgabe des kantonalen Rechts und der Gemeindeerlasse den Betrieb und Unterhalt der Liegenschaften und der Gemeindestrassen sowie des Wasserbaus.
- <sup>6</sup> Sie besorgt den Betrieb und Unterhalt des Friedhofs. *[Fassung vom 06.06.2018]*
- <sup>7</sup> Weitere Zuständigkeiten/Aufgaben ohne Entscheidbefugnis gemäss Beschluss GR. *[Fassung vom 06.06.2018]*

## **VI. Ver- und Entsorgungskommission**

- Mitgliederzahl <sup>1</sup> Die Ver- und Entsorgungskommission besteht aus sieben Mitgliedern.
- Zusammensetzung; Wahlorgan <sup>2</sup> Das zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört der Ver- und Entsorgungskommission von Amtes wegen als Präsident an.
- <sup>3</sup> Die übrigen sechs Mitglieder der Kommission werden vom Gemeinderat gemäss Art. 40 der Gemeindeordnung gewählt.
- Organisation <sup>4</sup> Der Gemeinderat erlässt in der Verwaltungsverordnung die erforderlichen Bestimmungen über die Organisation der Ver- und Entsorgungskommission.
- Zuständigkeiten <sup>5</sup> Die Ver- und Entsorgungskommission besorgt nach Massgabe des kantonalen Rechts und der entsprechenden Gemeindereglemente die Aufgaben.
- <sup>6</sup> Sie ist zuständig für den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgung.
- <sup>7</sup> Sie ist zuständig für den Betrieb und Unterhalt der Abwasserentsorgung.
- <sup>8</sup> Sie ist zuständig für den Betrieb und Unterhalt der Elektrizitätsversorgung.
- <sup>9</sup> Sie ist zuständig für den Betrieb und Unterhalt der Kommunikationsnetze.  
*[Fassung vom 06.06.2018]*
- <sup>10</sup> Sie ist zuständig für den Betrieb und Unterhalt der Kehrichtentsorgung.
- <sup>11</sup> Sie ist zuständig für den Betrieb und Unterhalt der Wärmeversorgung. *[Fassung vom 06.06.2018]*
- <sup>12</sup> Weitere Zuständigkeiten/Aufgaben ohne Entscheidbefugnis gemäss Beschluss GR. *[Fassung vom 06.06.2018]*

**VII.**

**Resultateprüfungskommission** *[Fassung vom 06.06.2018]*

gestrichen

## VIII.

## **Finanzkommission** *[Fassung vom 06.06.2018]*

- Mitgliederzahl <sup>1</sup> Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern.
- Zusammensetzung; Wahlorgan <sup>2</sup> Das Zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört der Finanzkommission von Amtes wegen als Präsident an.
- <sup>3</sup> Die übrigen 4 Mitglieder der Finanzkommission werden vom Gemeinderat gemäss Art. 40 der Gemeindeordnung gewählt.
- Organisation <sup>4</sup> Der Gemeinderat erlässt in der Verwaltungsverordnung die erforderlichen Bestimmungen über die Organisation der Finanzkommission.
- Zuständigkeiten <sup>5</sup> Die Finanzkommission berät den Gemeinderat in allen Fragen des Gemeindefinanzaushaltes, der Steuern und der Anlagepolitik.
- <sup>6</sup> Sie berät den Gemeinderat bei der Erstellung von Budget und Finanzplan sowie der Jahresrechnung.
- <sup>7</sup> Weitere Zuständigkeiten/Aufgaben ohne Entscheidbefugnis gemäss Beschluss GR.